Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36271

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subsidiäranstalten; 3. Beaufsichtigung der Studierenden; 4. Die Erteilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senate ausgestellt wird. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben in denjenigen Fakultäten Sitz und Stimme, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen. Diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, sollen in denjenigen Fakultäten, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen, mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Fakuläten korrespondieren in allem, was die Förderung der Wissenschaft betrifft, unmittelbar mit der Unterrichtsdirektion, im übrigen aber mit dem Rektor.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlagen: Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910. — Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 betreffend die Kantonsschule Luzern vom 9. Dezember 1912. — Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt vom 16. Juni 1933. — Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928. — Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen) vom 4. März 1929. — Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern vom 22. April 1922. — Organisation der Verwaltungsabteilung des Schulwesens der Einwohnergemeinde Luzern vom 14. Dezember 1918.

Die Aufsicht und Leitung des gesamten Unterrichtswesens untersteht der Oberaufsicht des Regierungsrates und des Erziehungsrates, dessen Präsident, der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates überwacht.[1]) Die landwirtschaftlichen Schulen sind dem Staatswirtschaftsdepartement unterstellt.

Höhere Lehranstalten.

Sie umfassen a) die Kantonsschule mit einer humanistischen (Gymnasium und Lyzeum) und einer realistischen Abteilung (untere und obere Realschule, mit Einschluß der höhern Handelsschule und der Verkehrs- und Verwaltungsschule); b) die kantonale theologische Fakultät.

Kantonsschule Luzern.

Aufsichtskommission: Der Erziehungsrat[2]) bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern, welche der Kantonsschule nicht als Lehrer angehören dürfen. Für die Handelsschule, den Musik- und Turnunterricht, sowie für das naturhistorische Museum bestehen spe-

---

[1]) Siehe Einleitende Arbeit, Band 1934, I. Teil, Seite 43 f.

[2]) Über dessen Befugnisse siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 43 f.

zielle Aufsichtskommissionen von 3—5 Mitgliedern, ebenfalls auf vierjährige Amtsdauer vom Erziehungsrat gewählt.

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar. Die Rektoren wohnen, soweit sie nicht selbst Mitglieder sind, den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Die Kommissionen versammeln sich alljährlich nach Beginn und vor Schluß des Schuljahres, außerdem auf Einladung ihres Präsidenten, oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern, sowie auf Anordnung des Erziehungsrates. Sie beraten über alle die Kantonsschule beziehungsweise die ihnen zugewiesenen Abteilungen der Anstalt betreffenden Angelegenheiten, stellen Antrag an den Regierungsrat, begutachten alle vom Erziehungsrate ihnen zugewiesenen Fragen und erstatten diesem alljährlich Bericht.

Inspektorat. Die Kommissionen bestellen aus ihrer Mitte für die einzelnen Klassen beziehungsweise Fächer Inspektoren, die wenigstens zweimal im Schuljahre einen Schulbesuch zu machen, den Prüfungen beizuwohnen und der Kommission, in dringenden Fällen dem Erziehungsrate, Bericht über ihre Wahrnehmungen bei den Schulbesuchen zu erstatten haben.

Überdies wählt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben Inspektoren für die Kantonsschule. Sie haben ebenfalls wenigstens zweimal im Jahre die ihnen zugewiesenen Abteilungen, Klassen oder Fächer zu inspizieren und den Schlußprüfungen, sowie den Maturitäts- und Diplomprüfungen beizuwohnen. Der Erziehungsrat kann ihnen die Leitung der Prüfung übertragen. Sie haben dem Erziehungsrat alljährlich Bericht zu erstatten.

Rektorat. Der Kantonsschule stehen zwei aus den Lehrern derselben gewählte Rektoren vor (für das Gymnasium und Lyzeum und für die Real- und Handelsschule je ein gesondertes Rektorat), sowie zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Lehrer ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Die Rektoren haben die Schule nach außen zu vertreten, die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen zu vollziehen, für den regelmäßigen Gang des Unterrichts nach Maßgabe der Reglemente und Lehrpläne zu sorgen und über den Schulbesuch von Seiten der Schüler zu wachen. Ihnen ist auch die Obsorge und Aufsicht über das Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen. Zu ihren besondern Rechten und Pflichten gehören: Festsetzung des Stun-

denplans, Überwachung der Befolgung des Lehr- und Stundenplans durch Schulbesuche, Urlaubserteilungen an Schüler bis zu drei Tagen, Verwaltung der Rektoratskassen, Schlußbericht an den Erziehungsrat, Aufsicht über die Kosthäuser.

Lehrervereine und Konferenzen. An der Kantonsschule bestehen folgende Lehrervereine: 1. ein allgemeiner Lehrerverein; 2. ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyzeum; 3. ein Lehrerverein für die Real- und Handelsschule. Präsident der sub 1 und 2 genannten Vereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyzeums, Präsident für die Real- und Handelsschule der Rektor dieser Anstalt. Der allgemeine Lehrerverein tritt zusammen sofort nach Beginn des Schuljahres, im übrigen versammeln sich die Lehrervereine so oft als die Geschäfte es erfordern oder der Erziehungsrat, der Präsident des betreffenden Vereins oder wenigstens zwei Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen beizuwohnen und die ihm vom Verein zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

Die Lehrervereine sind eine begutachtende Instanz. Sie haben keine Kompetenzen administrativer oder disziplinärer Natur. Sie begutachten alle die Kantonsschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrat oder den Aufsichtskommissionen an sie gewiesen werden, stellen Antrag über alle Gegenstände, welche die innern oder äußern Verhältnisse der Kantonsschule oder einer Abteilung derselben betreffen und sind insbesondere verpflichtet, sich über Unterricht und Disziplin zu verständigen und auf Einheitlichkeit der wissenschaftlichen Methode zu achten.

Neben den Lehrerkonferenzen bestehen Konferenzen für die einzelnen Klassen und Fächer. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der betreffende Ordinarius, Vorsitzender der Fachkonferenz der Lehrer des betreffenden Faches in der obersten Klasse. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen.

Die Klassenkonferenzen versammeln sich ordentlicherweise vor Beginn und Schluß jeden Semesters, in der Zwischenzeit so oft die Geschäfte es erfordern. Ihre Aufgaben sind neben der Verständigung über alle Fragen des Unterrichts und der Disziplin die Festsetzung der Sitten- und Betragensnoten und die Vornahme der Beförderung der Schüler, die Begutachtung der Stipendien- und Dispensgesuche, die Wahl des Ordinarius. Spezielle Aufgabe der Fachlehrerkonferenz ist die Verständigung über die einheitliche Methode im Unterricht und die Antragstellung über Beschaffung der allgemeinen und individuellen Lehrmittel.

Die Lehrer der kantonalen Anstalten haben auch beratende Stimme an den Konferenzen für die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen.

Kantonale Theologische Fakultät.

Die Beaufsichtigung der Vorlesungen steht in erster Linie dem durch das Professorenkollegium gewählten Rektor zu, sodann einem vom Erziehungsrat gewählten Inspektor. Bei der Wahl des Rektors wird ein lückenloser Turnus unter den Professoren befolgt. Die Wahl der Professoren erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund eines Dreiervorschlages des Bischofs von Basel.

Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch.

Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitglied des Erziehungsrates, dem Kantonalschulinspektor und drei weitern vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Es soll darin auch die Volksschullehrerschaft vertreten sein. Der Präsident wird vom Erziehungsrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommisson selbst.

Die Kommission versammelt sich jährlich wenigstens einmal auf Anordnung des Präsidenten. Im übrigen so oft, als die Geschäfte oder der Erziehungsrat oder zwei Mitglieder der Kommission eine Sitzung verlangen. Daneben steht es den Mitgliedern der Kommission frei, jederzeit in den Unterricht und den Betrieb der Anstalt Einsicht zu nehmen. Der Präsident des Erziehungsrates hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Seminardirektor ist in der Regel dazu eingeladen; er hat beratende Stimme.

Die Kommission führt die Aufsicht über Unterricht und Erziehungsmaßnahmen, allgemeine Lehrmittel, baulichen Zustand des Seminars, Disziplin und Kost der Zöglinge.

Direktor. Der Direktor hat die Anstalt (Schule und Konvikt) unmittelbar zu leiten, zu überwachen, nach außen zu vertreten und für genaue Vollziehung der Gesetze, Reglemente und Verordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Im besondern obliegen ihm: Berufung und Leitung der Lehrerkonferenz, Anordnung und Leitung der Aufnahmeprüfungen, Aufsicht über den Unterricht der Seminarlehrer (durch Schulbesuche), Überwachung der Zöglinge, Erledigung von Disziplinarfällen, Urlaubserteilung an die Lehrer bis auf drei, an die Schüler bis auf acht Tage, Gestattung außerordentlicher Ferientage, Erstattung des Jahresberichtes an den Erziehungsrat.

Lehrerkonferenz. Die Seminarlehrer bilden, unter dem Vorsitze des Direktors, die Lehrerkonferenz. Es finden in jedem Trimester wenigstens zwei Sitzungen statt. Im übrigen versammeln sich die Seminarlehrer so oft es die Geschäfte oder zwei Mitglieder verlangen. Der Besuch der Konferenz ist obligatorisch. Regelmäßige Traktanden der beiden Hauptsitzungen bildet immer

die Aussprache über die Zöglinge nach Leistungen, Fleiß, Charakter, Betragen usw. Die Hilfslehrer und die Lehrer an den Übungsschulen sind immer eingeladen zur Schlußkonferenz am Ende eines jeden Trimesters, an die andern Konferenzen nur dann, wenn Geschäfte zur Behandlung stehen, die sie besonders angehen.

Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und den Delegierten für den kantonalen Lehrerverein. Ihre Befugnisse und Aufgaben sind die folgenden: Kenntnisnahme von den Mitteilungen der Behörden und Behandlung der Gegenstände, die ihr von den Aufsichtsorganen zugewiesen werden, Vorschläge zum Budget, Entscheidung über die Aufnahme von Kandidaten, Vorschläge über Stipendienverteilung, Behandlung von Disziplinarfällen, die ihr vom Direktor vorgelegt werden, Besprechung von Fragen des Unterrichts, der Lehrmittel etc., allfällige Anregungen oder Vorschläge an die Behörden.

Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

a) Gewerbliche und kaufmännische Berufs- (Fortbildungs-)schulen.

Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen übt der Regierungsrat aus durch das Departement der Staatswirtschaft, dagegen ist das berufliche Bildungswesen dem Erziehungsdepartement zugeteilt. Der Regierungsrat bestellt auf den unverbindlichen Vorschlag der Berufsverbände eine kantonale Aufsichtskommission, in der die Frauen angemessen vertreten sein sollen.

Die direkte Aufsicht über die einzelnen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen ist im Sinne der §§ 139 u. ff. des Erziehungsgesetzes [1]) besondern Kommissionen zu übertragen, in welchen auch die Berufsverbände und Lehrmeister angemessen vertreten sein sollen. Die Wahl steht den Gemeinderäten der am Schulkreise beteiligten Gemeinden zu. Den Bezirksinspektoren stehen die Strafkompetenzen nach Maßgabe der §§ 151—154 des Erziehungsgesetzes zu. [2]) Der Erziehungsrat kann überdies für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen noch besondere Fachinspektoren bezeichnen.

b) Fachschulen.

Kantonale Kunstgewerbeschule Luzern.

Aufsichtskommission. Der Erziehungsrat wählt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und be-

---

[1]) Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 47 f.

[2]) Siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 46.

zeichnet aus deren Mitte den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann den Direktor, die Lehrerschaft oder einzelne Lehrer zu ihren Sitzungen beiziehen.

Besondere Funktionen des Präsidenten sind: Schulbesuche und Beratung der Direktion und des Lehrpersonals. Obliegenheiten der Kommission: Sie versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlicherweise nach der Eröffnung, sowie am Schluß des Schuljahres, außerordentlicherweise, so oft das Interesse der Schule es erfordert. Sie überwacht die Schule und begutachtet zuhanden des Erziehungsrates die Neubesetzung von Lehrstellen, die Lehrprogramme, die Stundenpläne, die Anschaffungen, welche die Kompetenzen des Direktors überschreiten, die Vorschläge für das Jahresbudget und die Strafmittel.

Der Direktor: Er wird vom Regierungsrat gewählt und hat die folgenden Obliegenheiten: Unmittelbare Leitung und Vertretung der Schule nach außen; Begleichung der laufenden Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite; Abfassen des Jahresberichtes; Anfertigung von Lehrverträgen; Anordnung und Leitung der Konferenzen des Lehrerkollegiums; Aufstellung der Stundenpläne und Übernahme von Arbeitsaufträgen seitens Privater.

Der Sekretär ist dem Direktor zur Entlastung beigegeben. Er verwaltet die Anstalt und führt deren Kasse, erledigt gemeinsam mit dem Direktor die Korrespondenz, nimmt die Anmeldungen der Schüler entgegen, führt das Schülerverzeichnis, leitet und besorgt die Bibliothek und die Sammlungen und führt Kontrolle über das Schulinventar.

Die Fachlehrer: Jeder Abteilung der Schule steht ein vom Regierungsrat gewählter Fachlehrer vor, der Leiter des beruflichen Lehrfaches ist und dem auch andere Fächer übertragen werden können.

Das Schulkollegium. Die sämtlichen Lehrer der Schule (Fachlehrer, Lehrer, Hilfslehrer) bilden das Lehrerkollegium, dessen Vorsitzender der Direktor ist. Es versammelt sich jeweilen nach Anfang eines Semesters und gegen Ende desselben, überdies so oft es das Interesse der Schule erfordert. Der Direktor, der Sekretär und die Fachlehrer haben beschließende, die Hilfslehrer nur beratende Stimme. Die Teilnahme an den Sitzungen ist für das gesamte Lehrpersonal obligatorisch. Dem Lehrerkollegium stehen u. a. zu: Der Entscheid über Aufnahme von Schülern und der Antrag auf Abweisung von Aufnahmegesuchen zuhanden der Aufsichtskommission; die Bestimmung der Zeugnisnoten, die Begutachtung von Stipendiengesuchen, die Beratung des Stundenplanes und die Antragstellung über alle Fragen und Angelegenheiten, die den Geschäftskreis oder das Interesse der Anstalt berühren.

Kantonale Handels- und Verkehrsschule Luzern.

Abteilung der Kantonsschule, siehe dort.

Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der Kanton Luzern besitzt zwei staatliche landwirtschaftliche Winterschulen, in Sursee und in Willisau. Die Aufsichtsbehörden für beide Schulen setzen sich zusammen aus dem Inspektorat, das der Chef des Staatswirtschaftsdepartementes ausübt, und aus einer für jede Schule gesonderten fünfgliedrigen Aufsichtskommission. Die Leitung geschieht durch den Direktor.[1])

Der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee ist eine kantonale Sommerhaushaltungsschule angegliedert. Sie untersteht zunächst den Aufsichtsbehörden dieser Anstalt. Für die Haushaltungsschule sind der Aufsichtskommission noch zwei Frauen beigeordnet. Die Inspektion wird durch eine kantonale Expertin besorgt.

Anstalten der Stadt Luzern.

Das städtische Schulwesen umfaßt neben der Primar- und Sekundarschule 1. die höhere Töchterschule (Lehrerinnenseminar und Gymnasialabteilung); 2. die Töchterhandelsschule; 3. die Gewerbeschule; 4. die Frauenarbeitsschule; 5. die Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule; 6. die städtische Musikschule.

Die Oberleitung und Beaufsichtigung geschieht durch die Verwaltungsabteilung, welcher der Direktor des städtischen Schulwesens vorsteht. Ihm sind beigegeben, beziehungsweise unterstellt: 1. die Primarschulpflege und die Sekundarschulpflege, welch letzterer auch die höhere Töchterschule unterstellt ist, und 2. die Aufsichtskommissionen der übrigen Anstalten.

Die Sekundarschulpflege umfaßt zurzeit 16 Mitglieder mit Einschluß des städtischen Schuldirektors, der ex officio Präsident ist, des Stellvertreters des Schuldirektors, der das Vizepräsidium ex officio innehat, sowie des Stadtarztes, des Rektors und des Vertreters der Sekundarlehrerschaft, die nur beratende Stimme haben. Die übrigen Mitglieder werden vom Großen Stadtrat je für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Rektor führt das Protokoll.

Die Aufsichtskommissionen sind wie folgt zusammengesetzt: 1. Töchterhandelsschule: 10 Mitglieder, inklusive Präsident der Schulpflegen (Schuldirektor); 2. Gewerbeschule: 15 Mitglieder (inklusive Präsidium); 3. Frauenarbeitsschule: 19 Mitglieder (inklusive Präsidium); 4. Zentralschweizerische Verkehrs- und Handelsschule: 12 Mitglieder (inklusive Präsidium); 5. Städtische Musikschule und Gesangunterricht: 5 Mitglieder.

---

[1]) Siehe Einleitende Arbeit im Archiv 1922, I. Teil, Seite 45.

Mit Ausnahme der Aufsichtskommission für die städtische Musikschule ist der Direktor des städtischen Schulwesens von Amtes wegen Präsident, sein Vertreter im Stadtrat Vizepräsident der Kommissionen.

Die Leitung aller dieser Anstalten geschieht durch Rektoren, die vom Stadtrat auf Vorschlag der betreffenden Schulpflege oder Aufsichtskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Sekundarschulen, die höhere Töchterschule und die städtische Musikschule sind dem gleichen Rektor unterstellt. Der städtische Musikdirektor ist ihm als fachtechnischer Berater beigegeben. Auch die Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule stehen unter einem gemeinsamen Rektorat.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz betreffend Errichtung eines Kollegiums vom 4. Mai 1902. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Vorlage des Regierungsrates vom 29. April 1935).

Kollegium Karl Borromäus in Altdorf.

Es ist die einzige Mittelschule des Kantons, bis 1902 staatlich, von da durch eine Gesellschaft betrieben und von Benediktinern geleitet. Das Kollegium steht unter dem Protektorat des Diözesanbischofs. Der Erziehungsrat hat die Oberaufsicht über den wissenschaftlichen Stand und übt demgemäß nach Art. 6 des Gesetzes betreffend Errichtung eines Kollegiums folgende Rechte aus: Festsetzung des Lehrplans im Einverständnis mit dem Rektorate des Kollegiums; Aufsicht über die Öffentlichkeit der Anstalt und deren Anpassung an die wissenschaftlich-schultechnischen Anforderungen der Zeit; Leitung der Prüfungen, Inspektion der Klassen. Der Erziehungsrat ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Lehrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen kleinen Kommissionen durch ein Mitglied, in den ständigen größern Kommissionen oder Räten durch zwei Mitglieder. Diese Mitglieder haben Sitz und Stimme. Dem Diözesanbischof in seiner Eigenschaft als Protektor des Kollegiums bleiben vorbehalten: a) die Missio canonica für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben; b) das Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften; c) die Inspektion durch einen bischöflichen Delegierten.

Die Direktion der Anstalt muß eine geistliche sein.

Beruflicher Unterricht.

Oberbehörde und Rekursinstanz ist der Regierungsrat und vollziehendes Organ ist die Gewerbedirektion. Dieser sind